

Kurzübersicht

Geprüfte Dienststelle:	Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)
Gegenstand der Prüfung (Titel):	Jahresabschluss 2011
Bericht vom:	27.03.2013
Stellungnahme der Dienststelle vom:	StEF vom 03.05.2013 und PA (nur zu TZ 4, 5.1 und 6) vom 03.05.2013

Da seitens der geprüften Ämter bzw. Dienststellen teilweise sehr ausführlich Stellung genommen wurde – was sich hier nur komprimiert darstellen lässt – wird empfohlen, ggf. die beigefügten vollständigen Stellungnahmen mit heranzuziehen.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung Der Jahresabschluss ist nach der EBV innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Diese Frist wurde von StEF überschritten.</p>	<p>TZ 1 Die gesetzlichen Fristen sind zukünftig einzuhalten.</p>	<p>Die gesetzlichen Fristen werden künftig eingehalten.</p>
<p>Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG Im Rahmen der Prüfung wurden vom Abschlussprüfer Feststellungen und Empfehlungen getroffen.</p>	<p>TZ 2 Die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>Die Empfehlungen des Abschlussprüfers werden von der StEF beachtet und nach und nach umgesetzt. Derzeit wird an der Erweiterung des Berichtswesens und an der Einpflege der aktuellen Wirtschaftsplanzahlen in die Rechnungssoftware gearbeitet.</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Inventarordnung – Anwendung der städtischen Regelungen StEF hat keine eigene Inventarordnung. Nach der AGAFÜ gilt die städtische Inventarordnung. Die städtische Inventarordnung wird jedoch nicht durchgängig angewandt.</p>	<p>TZ 3 Die Anwendung der städtischen Inventarordnung für StEF sollte förmlich durch den Werk-ausschuss beschlossen werden.</p>	<p>Eine eigene Inventarordnung liegt im Entwurf vor und soll künftig erlassen werden. Bis zur Einführung der neuen Inventarordnung wird weiterhin in Anlehnung an die städtische Inventarordnung in Kombination mit der Betriebsatzung der Stadtentwässerung verfahren.</p> <p>RpA: Nach Nr. 20.1 AGAFÜ gilt die städtische Inventarordnung auch für Eigenbetriebe der Stadt solange keine Sonderregelung besteht. Die Einhaltung dieser Regelung im StEF ist durch die Werkleitung zu gewährleisten.</p>
<p>Stichproben-Kontrollen durch das PA Die Einhaltung tariflicher Anspruchsvoraussetzungen wird vom PA nicht kontrolliert.</p>	<p>TZ 4 Von PA sollten Stichproben-Kontrollen erfolgen, ob die inhaltlichen/tariflichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dazu sollten von StEF die vollständigen Abrechnungsdaten übermittelt werden.</p>	<p>StEF: Sofern die inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen der StEF mitgeteilt wurden bzw. werden, wird die Dienststelle diese auch prüfen und einhalten. Inwieweit das PA Stichprobenkontrollen durchführt ist der StEF nicht bekannt.</p> <p>PA: Die RpA Empfehlungen hinsichtl. Stichprobenkontrollen und Klärung der Zuständigkeiten zwischen StEF und PA seien erfüllt. Die Zehrgelder etc. würden direkt von den Dienststellen in das Abrechnungsprogramm eingegeben, da</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Rechtmäßigkeit des tariflichen Besitzstandes Von StEF werden Zahlungen im Rahmen von tariflichen Besitzständen vorgenommen, die jedoch zum Teil überhaupt nicht vorliegen und zum Teil die Rechtmäßigkeit nicht überprüft wurde.</p>	<p>TZ 5.1 Von StEF und PA sollte in jedem Einzelfall – auch in anderen Bereichen der Stadt – überprüft werden, ob die Voraussetzungen für den tariflichen Besitzstand im damaligen Bemessungszeitraum vorliegen und falls ja, auch gegenwärtig noch vorliegen.</p>	<p>auch nur dort die Abwesenheitszeiten etc. bekannt seien. Die Eingabe- und vorherige Prüftätigkeit für Loga sei bei einer Vielzahl von Planstellen in den Dienststellen mit einem Prozentanteil berücksichtigt. PA werde jedoch eine Handlungsanweisung erstellen.</p> <p>RpA: Wie der aktuelle Anlass zeigt, sollten von PA auch Stichproben-Kontrollen erfolgen bei Vorgängen, die „direkt von den Dienststellen in das Abrechnungsprogramm“ eingegeben werden.</p> <p>StEF: Zu 5.1 und 5.2: Soweit der StEF die tariflichen Grundlagen seitens PA übermittelt wurden, wurden die Prüfungsfeststellungen umgesetzt. Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt.</p> <p>PA: Die Problematik stellte sich ebenso für weitere Dienststellen (TfA, Abf, GrfA, StdA/Fh und OA/U/Fö). Das Zehrgeld und der Zuschuss werden für Neufälle ab 01.11.2012 nicht mehr gewährt. Die überzahlten Beträge der Neufälle i.H.v. 102.510,87 € wurden bereits als Scha-</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Fehlendes internes Kontrollsystem bei der Erstellung der Lohnabrechnungsunterlagen Bei StEF gibt es keine internen Kontrollen („Vier-Augen-Prinzip“) hinsichtlich der Erstellung der Lohnabrechnungsunterlagen wie der Überprüfung der Anwesenheitslisten etc.</p>	<p>TZ 5.2 Von StEF sollten interne Kontrollmechanismen („Vier-Augen-Prinzip“) eingerichtet werden.</p>	<p>denmeldung der Versicherung gemeldet. Die Überprüfung der Altfälle, d.h. ob eine Besitzstandswahrung vorliegt, gestalte sich sehr umfangreich und müsse im PA händisch erfolgen. Sobald die Schadenssumme ermittelt sei, werde sie ebenfalls der Versicherung gemeldet. Die Recherchen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Besitzstandes für Pendler seien noch nicht abgeschlossen.</p>
<p>Zuständigkeiten zwischen StEF und PA sind nicht geklärt StEF und PA sind den Feststellungen zu TZ 4 bis 5 beigetreten. Allerdings scheint Abstimmungsbedarf zu bestehen, wer in Zukunft Stichproben-Kontrollen, Plausibilitätsüberprüfungen etc. vornimmt.</p>	<p>TZ 6 Zwischen StEF und PA sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.</p>	<p>s. bei 5.1 Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt. RpA: Die Einrichtung des Vier-Augen-Prinzips sollte nicht nur angestrebt, sondern umgesetzt werden.</p>
		<p>StEF: Eine Klärung der Zuständigkeiten zwischen StEF und PA wird ebenfalls für erforderlich gehalten. PA: Gerne erstellt das PA einen detaillierten „Leitfaden“, um StEF die Prüfung der Eingabedaten zu erleichtern.</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Örtliche Bauleitung Neubau Nachklärbecken Nach aktueller Beschlusslage erhält das Ingenieurbüro nun allein für die Bauüberwachung ständige Anwesenheit während der Bauarbeiten vertraglich erforderlich ist.</p>	<p>TZ 7 Angesichts der Höhe dieser Honorare, der vorgesehenen weiteren Steigerungen der Honorare durch die HOAI 2013 und des von StEF dargestellten erheblichen Aufwandes bei der Überwachung der Ingenieurbüros sollte geprüft werden, ob nicht die Bauüberwachung – wie vom Tiefbauamt praktiziert – zukünftig durch eigenes Personal erbracht wird.</p>	<p>STEF: Zunächst muss festgestellt werden, dass die Höhe der Honorare in der HOAI geregelt sind, deren Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist. Aufgrund der Vielzahl von Baumaßnahmen, die die STEF derzeit gleichzeitig abzuwickeln hat, ist die Beauftragung von Ingenieurbüros für die Bauüberwachung unumgänglich. Sofern in Zukunft der Umfang der Baumaßnahmen zurückgeht, ist vorgesehen, die Bauüberwachung durch eigenes Personal abzuwickeln.</p> <p>RpA: Die o.g. Feststellung von STEF ist in Bezug auf die örtliche Bauleitung grundsätzlich fehlerhaft und irreführend. Seit Einführung der HOAI 2009 am 18.08.2009 unterliegen die Leistungen der örtlichen Bauleitung <u>nicht mehr dem Preisrecht der HOAI!</u></p> <p>Mit Vergabevorschlag des STEF vom 29.04.2011 wurde die Örtliche Bauleitung dem Werkausschuss zur Vergabe über 315.517,44 € vorgeschlagen. Zu diesem Zeitpunkt war die HOAI 2009 bereits in Kraft.</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Rückübertragung der städt. Straßenentwässerungskanäle an die Stadt; offene Forderung des StEF</p> <p>I.R. der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF stattfand, wurde festgestellt, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulasträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig ist, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten sind.</p> <p>Um zu einer „sortenreinen“ Trennung zwischen StEF- und Städteigentum zu kommen wurde letztlich Einigkeit dahingehend erzielt, die im Jahr 2005 erfolgte Übertragung hinsichtlich der betroffenen Straßenentwässerungskanäle rückabzuwickeln. Hierzu wurde am 25.07.2012 ein entsprechender Stadtratsbeschluss gefasst. Die Rückabwicklung des Anlagevermögens der reinen Straßenentwässerungskanäle wurde am 18.12.2012 mit 1.378.873,55 € von StEF an die Stadt Fürth mit Fälligkeit 01.01.2013 in Rechnung gestellt und inzwischen angemahnt.</p>	<p>TZ 8</p> <p>Die Forderung des StEF i.H.v. 1.378.873,55 € wäre nunmehr zeitnah durch die Stadt Fürth auszugleichen.</p>	<p>Wir stimmen Ihrem Hinweis in jeder Hinsicht zu und sind auch ständig mit der KäM im Gespräch, mahnen die Forderung auch regelmäßig an.</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)						
<p>Noch offene Restforderungen des StEF an die Stadt für Benutzung der Straßenentwässerungskanäle</p> <p>Nach den durch StEF vorgelegten Unterlagen und der (Mahnungs-) Verfügung der 2. Werkleitung vom 24.01.2013 an die Kämmerei der Stadt, sind aus den korrigierten Jahresendabrechnungen noch folgende Restbeträge ausstehend:</p> <table border="0"> <tr> <td>2009</td> <td>92.960,32 €</td> </tr> <tr> <td>2010</td> <td>5.357,04 €</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>555.777,41 €</td> </tr> </table>	2009	92.960,32 €	2010	5.357,04 €	2011	555.777,41 €	<p>TZ 9 Die Restforderungen des StEF an die Stadt aus den Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 wären nunmehr zeitnah durch die Stadt auszugleichen.</p>	<p>Diese Beträge hat die Stadt am 20.03.2013 bezahlt.</p> <p>TZ 9 ist erledigt</p>
2009	92.960,32 €							
2010	5.357,04 €							
2011	555.777,41 €							
<p>Kosten für den Kanalunterhalt nicht vollständig an Stadt weiterverrechnet</p> <p>In der Vergangenheit wurde bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, dass es reine Straßenentwässerungskanäle gibt. Alle Regenwasserkanäle wurden gleich behandelt und im Verhältnis 34,78 % : 65,22 % an die Stadt Fürth bzw. an den Gebührenschuldner verrechnet. Bei den durchgeführten Korrekturen wurde dies nunmehr weitestgehend berücksichtigt.</p> <p>Allerdings sind die Positionen <i>Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand</i> bisher nicht speziell für reine Straßenentwässerungskanäle zu 100 % belastet, sondern pauschal über das gesamte Kanalnetz</p>	<p>TZ 10 Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist möglichst genau zu ermitteln.</p>	<p>Die Größenordnung der Aufwandserstattung wurde anhand der vorliegenden Aufzeichnungen möglichst genau ermittelt.</p> <p><u>RpA:</u> Der ermittelte Aufwand für die Jahre 2009 bis 2012 wäre der Stadt folglich noch in Rechnung zu stellen.</p>						

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>verrechnet worden. Nach Stellungnahme des STEF vom 31.01.2013 wären eine nachträgliche direkte Zuordnung dieser Positionen und damit eine Rechnungsstellung an die Stadt Fürth zum Teil nur mit erheblichem Aufwand bzw. zum Teil gar nicht mehr möglich. STEF wird ab dem 01.01.2013 strikt trennen und die Aufwendungen künftig KAG-konform direkt mit der Stadt abrechnen. Nach „vorsichtiger Schätzung“ beziffert STEF die Kosten für den Kanalunterhalt, welche nicht vollständig an die Stadt weiterverrechnet wurden, auf rd. 9.000 € pro Jahr (insges. rd. 36.000 € für vier Jahre/2009-2012). Soweit sich der Aufwand konkret errechnen lässt, sind rechtliche Verzichtsgründe nicht erkennbar.</p>		

Fürth, 03.06.2013
 Rechnungsprüfungsamt
 i. A.

